

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 551/98, Beschluss v. 05.01.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 551/98 - Beschluss vom 5. Januar 1999 (LG Osnabrück)

Teileinstellung ohne Auswirkung auf die Gesamtstrafenbildung

§ 54 StGB; § 154 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 18. Mai 1998 wird das Verfahren im Fall 7 der Urteilsgründe eingestellt.

Im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Die weitergehende Revision des Angeklagten gegen das vorgenannte Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Der Senat hat im Fall 7 der Urteilsgründe das Verfahren auf Antrag des Generalbundesanwalts nach § 154 Abs. 2 StPO ¹ eingestellt. Der dadurch bedingte Wegfall der Einzelfreiheitsstrafe von neun Monaten erfordert keine Aufhebung des Gesamtstrafenausspruchs, weil in Anbetracht der Summe der verbleibenden Einzelstrafen (über 12 Jahre) und der im Verhältnis hierzu ohnehin äußerst maßvollen Gesamtstrafenbildung auszuschließen ist, daß diese noch niedriger ausgefallen wäre, wenn bereits der Tatrichter von einer Teileinstellung nach § 154 Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht hätte, zumal er den festgestellten kriminellen Gehalt dieser Tat (Sachbeschädigung mit sehr hohem Sachschaden zur Vorbereitung eines Betrugs) nach einem entsprechenden Hinweis weiterhin strafscharfend hätte berücksichtigen dürfen.